

Stadtverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Stadt Parchim

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27.04.2020 (GVOBl. M-V Seite 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. M-V Seite 891), i. V. m. § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V Seite 441) verordnet der Bürgermeister der Stadt Parchim mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

§ 1 Führen von Hunden

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortschaften der Stadt Parchim müssen Hunde außerhalb befriedeter Grundstücke an der Leine geführt werden. Im übrigen Gemeindegebiet der Stadt Parchim sind Hunde jederzeit so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Andere gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (2) Hundeleinen und Hundehalsbänder müssen reißfest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegung des Hundes gewährleisten.
- (3) Die in Absatz 1 vorgeschriebene Anleinpflcht gilt nicht auf besonders ausgewiesenen Hundefreilaufflächen im Stadtgebiet. Gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs.1 Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind auch auf vorgenannten Hundefreilaufflächen an der Leine und mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb zu führen. Auf den Hundefreilaufflächen gilt das unter § 3 dieser Verordnung genannte Verbot der Verunreinigung durch Hundekot uneingeschränkt. Die Hundefreilaufflächen sind im Anhang zu dieser Verordnung dargestellt.

§ 2 Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesene Liegewiesen und Badeplätze, mit Ausnahme ausgewiesener Hundestrände, mitzunehmen.

§ 3 Verunreinigungen

Wer einen Hund hält oder führt, hat den durch das Tier verursachten Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen, mitzunehmen und über die eigene Reststofftonne oder in die für jedermann öffentlichen nutzbaren Müllbehältern zu entsorgen.

Wer einen Hund im Gemeindegebiet führt, hat verschließbare Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Hundekot vollständig aufzunehmen ist oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung und ordnungsgemäßen Entsorgung des Hundekotes zu treffen.

§ 4 Ausnahmen

Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung gelten nicht für Diensthunde von Behörden und Hunden von Betrieben des Bewachungsgewerbes, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 i. V. m. § 17 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 1 Abs. 1 Satz 1 Hunde unangeleint führt,
 - b) § 1 Abs. 1 Satz 2 Hunde nicht ausreichend beaufsichtigt,
 - c) § 1 Abs. 2 nicht geeignete Hundeleinen oder Hundehalsbänder benutzt,
 - d) § 1 Abs. 3 gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs.1 HundehVO M-V auf ausgewiesenen Hundefreilaufflächen unangeleint laufen lässt oder einen das Beißen verhindernden Maulkorb nicht angelegt hat,
 - e) § 2 Hunde auf Kinderspielplätze, ausgewiesene Liegewiesen und Badeplätze mitnimmt,
 - f) § 3 den durch das Tier verursachten Hundekot nicht unverzüglich entfernt,
 - g) § 3 kein Behältnis oder Beutel mit sich führt oder sonstige Vorkehrungen getroffen hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Bürgermeister ist die für die Verfolgung zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35, 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Stadtverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Stadt Parchim vom 05.12.2022 tritt mit Genehmigung der Neufassung Stadtverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Stadt Parchim des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim und mit der Bekanntmachung der Neufassung der Stadtverordnung über das Führen von Hunden im Bereich der Stadt Parchim außer Kraft.

Parchim, 27.10.2025


Flörke
Bürgermeister



Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde durch den Landkreises Ludwigslust-Parchim am 20.10.2025 genehmigt.